



2019-02-27
Zl. 031-1/2019
RS/PV

Kundmachung

Verordnung der Gemeinde St. Anton i. M. über die Erlassung eines Räumlichen Entwicklungskonzeptes

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton i. M. in ihrer Sitzung am 27.03.2017 (räumliches Entwicklungskonzept als Grundlage für die Flächenwidmungs- und die Bebauungspläne), wird gemäß § 32 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985 idgF, die Verordnung über das räumliche Entwicklungskonzept als Verordnung kundgemacht.

Hinweis: Mit LGBl. Nr. 4/2019 wurde das Vorarlberger Raumplanungsgesetz in wesentlichen Punkten geändert. Die Novelle tritt mit 1. März 2019 in Kraft. Eine der wesentlichen Änderungen ist, dass künftig jede Gemeinde anstatt dem bisher auf freiwilliger Basis erstellten räumlichen Entwicklungskonzept (REK) bis spätestens 31. Dezember 2022 einen räumlichen Entwicklungsplan (REP) zu erstellen hat. In § 61 Abs. 6 der Gesetzesnovelle wurde normiert, dass räumliche Entwicklungskonzepte, die noch vor dem 1. März 2019 als Verordnung kundgemacht werden, als räumliche Entwicklungspläne im Sinne der Novelle des Raumplanungsgesetzes gelten.

Die Verordnung liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton i. M. zur allgemeinen Einsicht auf. Die Verordnung ist auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton i.M., <https://www.sanktantonimmontafon.at>, abrufbar.

Der Bürgermeister


.....
Raimund Schuler



angeschlagen am: 27.02.2019
abgenommen am: